

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Lt. Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 1110/117 - 033.03 - 32035/2016
Meine Nachricht vom:

Detlef Demmel / Helmut Koch
Detlef.Demmel@fimi.landsh.de
Helmut.Koch@fimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3947/4054
Telefax: +49-431-988-6-163947/4054

2. August 2016

Gesetz zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts (LBModG) hier. Besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat in seiner Sitzung am 21.07.2016 das Gesetz zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts (LBModG) entsprechend der Landtagsdrucksache 18/4379 verabschiedet. Die Verkündung des Gesetzes wird vorauss. im Laufe des Monats August erfolgen. Im Interesse einer möglichst zeitnahen Umsetzung der Bestimmungen gebe ich zu den besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen vorab folgende Hinweise

Zu Artikel 2: Änderungen des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Zu Nr. 3: Zuschlag bei Altersteilzeit 63 plus (§ 7 Abs. 4 SHBesG)

Während die grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Altersteilzeit 63plus in § 63 a LBG geregelt sind, ergeben sich die Einzelheiten der Gewährung des Altersteilzeitzuschlags aus dem neu eingefügten § 7 Abs. 4 SHBesG. Der Zuschlag beträgt 50 % des Unterschiedsbetrages der bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit und der entsprechend der aufgrund der Altersteilzeit reduzierten Arbeitszeit zustehenden Bezüge. Die Definition der Dienstbezüge als Bemessungsgrundlage des Zuschlags ergibt sich aus § 7 Absatz 4 Satz 2 SHBesG. Bezüge, die nicht der Kürzung entsprechend dem Teilzeitfaktor nach § 7 Abs.1 SHBesG unterliegen (z.B. Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten), bleiben bei der Berechnung des Zuschlags unberücksichtigt.

Beispiel:

Festgelegte Arbeitszeit der Altersteilzeit 63plus: 60 v. H. der regelm. Arbeitszeit

Bemessungsgrundlage Dienstbezüge (100 v.H.)

Anteilig zustehende Dienstbezüge (§ 7 SHBesG): 60 v.H.

Altersteilzeitzuschlag 63 plus: 20 v.H.*)

*) bezogen auf die Dienstbezüge im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 2

Auf den Altersteilzeitzuschlag 63plus findet die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 28 EStG Anwendung.

Wesentlich ist die Abhängigkeit des Zuschlages von der Ableistung des Dienstes bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Sofern entgegen dieser gesetzlichen Vorgabe vorzeitig ein Antragsruhestand in Anspruch genommen wird oder die Teilzeitbeschäftigung aus anderen von der Beamtin oder dem Beamten zu vertretenden Gründen vorzeitig endet, entfällt der Anspruch auf den Zuschlag und löst eine korrespondierende Erstattungspflicht aus. Bei dem Antragsruhestand wegen Schwerbehinderung gilt nur der vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommene Antragsruhestand als vorzeitig im Sinne dieser Vorschrift; auf § 63a Abs. 2 Nr. 2 Landesbeamtengesetz (Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes) wird hingewiesen. Sofern das Beamtenverhältnis aus anderen Gründen, die von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertreten sind (z.B. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit), vorzeitig endet, besteht keine Erstattungspflicht.

Zu Nr. 4: Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit (§ 8 SHBesG)

Die bislang in Absatz 2 Satz 3 vorgesehene Kürzung des Zuschlags wird durch eine Kapplungsgrenze ersetzt. Danach darf die Gesamthöhe der Besoldung aus der Summe des Zuschlags nach Satz 2 und der Teilzeitbesoldung nach Abs. 1 nicht die Besoldung bei Vollbeschäftigung (also 100 %) übersteigen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sind in bestehenden Fällen (auch in rechtshängigen Fällen), in denen die Kürzung des Zuschlags nach Absatz 2 Satz 3 bislang Anwendung fand, von Amts wegen Neufestsetzungen auf Basis der ab 1.9.2016 geltenden neuen Rechtslage vorzunehmen.

Zu Nr. 5: Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (§ 9 SHBesG)

Mit dem Sonderzuschlag zur Sicherstellung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes soll gesteigerten Problemen der Personalgewinnung in bestimmten Bereichen durch die Möglichkeit der Gewährung einer höheren Besoldung Rechnung getragen werden. So kann beispielsweise gestiegenen Lebenshaltungskosten in bestimmten Regionen (Nordseeinseln, Halligen etc.), die zu einer im Vergleich zu anderen Regionen deutlich erhöhten finanziellen Belastung der Beamtinnen und Beamten führen, begegnet werden.

Der Anwendungsbereich von § 9 SHBesG wird mit dem in Absatz 1 neu eingefügten Satz 2 erweitert. Danach kann der Sonderzuschlag nicht nur mehr im Rahmen der Personalgewinnung gewährt werden, sondern auch um den Verbleib von Beamtinnen und Beamten auf ihrem Dienstposten zu sichern und deren Abwanderung zu verhindern.

Die Gewährung des Sonderzuschlags ist möglich, wenn anderenfalls ein bestimmter Dienstposten nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. Im Falle des Haltens von Personal muss die Gefahr der Abwanderung erkennbar gegeben und durch die Beamtin oder den Beamten dargelegt sein (z.B. Bewerbung).

Der nicht ruhegehaltfähige Sonderzuschlag darf monatlich bis zu 15 % des Anfangsgrundgehaltes der jeweils maßgeblichen Besoldungsgruppe betragen. Er ist jedoch auf einen Höchstbetrag von 600 Euro begrenzt.

Die Ausgaben für die Sonderzuschläge dürfen insgesamt 0,2 % der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben, zuzüglich der im Rahmen einer flexibilisierten Haushaltsführung für diesen Zweck erwirtschafteten Mittel, nicht überschreiten.

Die Entscheidung und die nähere Ausgestaltung (Höhe und Dauer der Gewährung des Sonderzuschlags) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben obliegt der jeweiligen obersten Dienstbehörde und kann in Abhängigkeit von der tatsächlichen Bedarfslage gehandhabt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Gewährung der Zulage von Auflagen abhängig zu machen. In Bezug auf regional bedingte Probleme (z.B. Nordseeinseln und Halligen) kann beispielsweise die Gewährung von der dienstlich gebotenen Wahl eines Wohnsitzes (z.B. auf Nordseeinseln und Halligen) abhängig gemacht werden.

Grundsätzlich ist ein Abbau des Sonderzuschlags in fünf Schritten zu je 20 Prozent vorgesehen. Die zuständige oberste Dienstbehörde kann jedoch auch einen anderen Abbaupfad festlegen bzw. die Zulage befristet oder dauerhaft ohne Reduzierung gewähren. Dies ist allerdings ausdrücklich bei der Gewährung des Sonderzuschlages zu bestimmen. Eine rückwirkende Gewährung ist maximal für drei Monate möglich.

Zu Nr. 8 und Nr. 9) Funktionsgerechte Besoldung/Beförderungsämter (§§ 21 und 26 SHBesG)

§ 21 Satz 2 stellt in Reaktion auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2011 (2 C 19.10) klar, dass eine Funktion ausdrücklich mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe (sog. Dienstpostenbündelung) mit gleichem Einstiegsamt zugeordnet werden kann. Das Gericht hatte entschieden, dass Dienstposten nicht ohne sachlichen Grund gebündelt, d. h. mehreren, regelmäßig aufeinander aufbauenden Ämtern im statusrechtlichen Sinne zugeordnet werden dürfen; vielmehr bedürfe es hierfür einer besonderen sachlichen Rechtfertigung, die sich nur aus den Besonderheiten der jeweiligen Verwaltung ergeben könne. Satz 2 stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass eine gebündelte Dienstpostenbewertung grundsätzlich zulässig ist. Die Bündelung von Ämtern mit unterschiedlichem Einstiegsamt ist ausgeschlossen.

Auf die konkrete Festlegung einer Höchstzahl der einer Bündelung zu Grunde liegenden Ämter wurde in der Vorschrift verzichtet. Bei der Bewertung der Dienstposten ist den Besonderheiten der verschiedenen Verwaltungsbereiche und Laufbahnen Rechnung zu tragen. Die Anforderungen an die Darstellung der sachlichen Gründe erhöhen sich mit der Zahl der gebündelten Ämter; bei einer Bündelung von Einstiegsamt und erstem Beförderungssamt bedarf es in aller Regel aus personalwirtschaftlichen Gründen keiner gesonderten Begründung.

Die Anwendung spezifischerer Bewertungsverfahren (summarische oder analytische Bewertungsverfahren), die dem Grundgedanken der funktionsgerechten Besoldung stärker Rechnung tragen, bleibt den Dienstherren unbenommen.

Zu Nr. 10: Bemessung des Grundgehalts (§ 28 SHBesG Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 und Abs. 10)

Der Katalog der bei der Festsetzung der Erfahrungsstufen zu berücksichtigen Zeiten wird wie folgt gefasst bzw. erweitert:

Zeiten von mind. 4 Monaten bis zu insgesamt 2 Jahren, in denen

- Wehrdienst
- Bundesfreiwilligendienst
- Entwicklungsdienst oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr geleistet wurde.

Für Bestandsfälle sind nach dem neu eingefügten Absatz 10 die Bestimmungen auf Antrag der am 1.9.2016 vorhandenen Beamtinnen und Beamten entsprechend anzuwenden.

Zu Nr. 11: Familienzuschlag (§ 44 SHBesG)

Zu Buchst. a)

Es wird in Absatz 1 Nr. 3 redaktionell klargestellt, dass es sich nur um Unterhalt gegenüber dem früheren Ehegatten bzw. früheren Lebenspartner aus der letzten Ehe bzw. aus der letzten Lebenspartnerschaft handeln kann.

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 4 entspricht der Regelung in § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG, die durch das Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 15. März 2012 (BGBl. I. S. 462) eingeführt wurde. Bisher konnten Beamtinnen und Beamte, die nicht von den Nummern 1 bis 3 erfasst werden, ebenfalls Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten, wenn sie eine Person in ihren Haushalt aufgenommen haben und eine Reihe weitere Voraussetzungen erfüllten. In der Rechtspraxis erhalten den Zuschlag nach dieser Norm fast ausschließlich nicht verheiratete bzw. nicht verpartnerte Elternteile, die ihre Kinder in den Haushalt aufgenommen haben.

Mit der Neuregelung kann für diesen Hauptanwendungsfall der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert werden, da die bisher geregelte Eigenmittelgrenze für die aufgenommene Person entfällt. Die Neuregelung schränkt den Tatbestand weitestgehend auf in die Wohnung aufgenommene Kinder ein und knüpft an den Anspruch auf Kindergeld an. Eine weitere Möglichkeit besteht - wie bisher - für Personen, deren Hilfe aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt wird.

Zu Buchstabe b)

Durch Absatz 4 Satz 2 wird dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. September 2013 – 2 C 52.11 – Rechnung getragen, wonach die Halbierungsregelung keine Anwendung findet, wenn beide teilzeitbeschäftigten Ehegatten zusammen die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung nicht erreichen.

Zu Nr. 11, 15 Buchst c) und 19: Amtszulage Wachtmeister

Es ist von Amts wegen durch die zust. Personaldienststelle zu prüfen, ob ein Anspruch

unter Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Voraussetzungen auf die Amtszulage besteht und die weitere Umsetzung zur Vergabe der Amtszulage zu veranlassen. Der ggf. korrespondierende Wegfall der Stellenzulage ist durch rechtsmittelfähigen Bescheid der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen.

Zu Nr. 12 und 13: Ausgleichszulage bei Dienstherrnwechsel (§§ 58 und 58 a SHBesG)

Die Regelungen beinhalten die Neuregelung der Ausgleichszulage in Fällen einer Minderung der Dienstbezüge bei länderübergreifenden Dienstherrnwechseln in den Geltungsbereich des SHBesG. Die Regelung in § 58 a stellt eine abschließende Regelung für den Fall länderübergreifender Dienstherrnwechsel dar. Die Regelungen nach § 58 finden daneben keine Anwendung. Die bisher auch für bund- und länderübergreifende Dienstherrnwechsel getroffene Regelung in § 58 Abs. 1 Ziff. 1 entfällt. Diese Fälle werden nunmehr von § 58 a Abs. 3 erfasst.

Absatz 1 regelt eine nicht ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage als Ermessenregelung in Fällen, in denen der Dienstherrnwechsel auf einen Antrag der oder des Betroffenen bzw. auf einer erfolgreichen Bewerbung basierte und ein dem früheren Amt wertgleiches Amt übertragen wird. Die Ausgleichszulage kann gewährt werden, wenn für die Personalgewinnung ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Dieses Bedürfnis kann stets unterstellt werden, sofern die Einstellung auf eine öffentlich ausgeschriebene Stelle erfolgt. Die Entscheidung über die Gewährung der Ausgleichszulage trifft gemäß Absatz 4 die oberste Dienstbehörde bzw. zust. Personaldienststelle.

Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den nach dem SHBesG zustehenden Dienstbezügen (zum Begriff der Dienstbezüge vgl. § 58 a Abs. 2) und den Dienstbezügen die in der früheren Verwendung bei dem abgebenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels (letzter Tag des Beamtenverhältnisses zu dem früheren Dienstherrn) zustanden. In Fällen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder Elternzeit, die zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels greift, sind die Verhältnisse zu Grunde zu legen, die bei einer Beendigung der Freistellung am Tag vor der Versetzung oder Ernennung maßgebend wären. Die Ausgleichszulage ist auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung zu berechnen und bei einer Teilzeitbeschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 7 Absatz 1 zu vermindern.

Satz 5 beinhaltet eine Abschmelzungsregelung. Danach vermindert sich die Ausgleichszulage bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Der gestaffelte Abbau der Zulage führt zur sukzessiven Angleichung an das Besoldungsniveau des Landes und vermeidet damit Verwerfungen aufgrund einer ggf. dauerhaften Besserstellung der in den Geltungsbereich des Gesetzes wechselnden Beamtinnen und Beamten. Die Umsetzung der Abschmelzungsregelung obliegt der für die Zahlung der Dienstbezüge zuständigen Dienststelle.

Absatz 3 regelt den Anspruch auf eine Ausgleichszulage in Fällen eines ausschließlich in der Sphäre der Dienstherrn veranlassten Dienstherrnwechsels. Anlässe sind eine Versetzung aus dienstlichen Gründen, die nicht unter Absatz 1 fällt, einer Körperschaftsumbildung, einer Übernahme oder eines Übertritts (vgl. § 16 BeamStG). Die Höhe der Zulage wird im Grundsatz entsprechend Abs. 1 bemessen. Es ist hier allerdings nicht Voraussetzung, dass ein wertgleiches Statusamt übertragen wird. Da-

zu sind ebenfalls bereits gewährte Ausgleichszulagen einzubeziehen. Die Ausgleichszulage nach Absatz 3 ist dazu ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht.

Nach Satz 4 wird die Ausgleichszulage bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel abgebaut. Für den Fall, dass die Ausgleichszulage noch zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts zustand, greift nach Satz 5 die Abschmelzungsregelung auch für den daraus resultierenden Versorgungsbezug.

Absatz 5 enthält eine Übergangsregelung. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Fälle gelten die bis dahin geltenden Bestimmungen fort.

Zu Nr. 14: Vergütung für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Mit der Regelung soll den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern – unter Zusammenfassung der bislang gewährten Vollstreckungsvergütung und der Bürokostenentschädigung – eine besondere Vergütung gewährt werden, deren Höhe sich an den vereinnahmten Gebühren sowie Dokumentenpauschalen und damit am Erfolg der Vollstreckungstätigkeit orientiert. Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung, wonach das für Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Besoldung zuständigen Ministerium die näheren Einzelheiten durch Rechtsverordnung regelt. Bis zum Erlass dieser Rechtsverordnung bleiben die bestehenden Regelungen nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung und der Verordnung über die Bürokosten weiter gültig.

Zu Nr. 15: Besoldungsordnungen A und B

Die Regelungen beinhalten eine Reihe von Änderungen im Bereich des Ämterkatalogs und der Amtszulagen. Nachstehend wird auf einige Besonderheiten hingewiesen:

Buchstabe c) beinhaltet die neuen Amtszulagen im Justizwachtmeisterbereich

In Buchst. d) wird die Möglichkeit der Vergabe einer Amtszulage an Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 9 der Laufbahngruppe 1 (z.B. Amtsinspektorinnen und Amtsinspektoren) erweitert. Nunmehr wird durch die Modifikation der grundsätzlich greifenden Deckelung (bis zu 30 % der Stellen in A 9 LG 1) auch Verwaltungen mit einer sehr geringen Anzahl von Beamtinnen und Beamten im Bereich der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt (insbesondere im Bereich der Kommunen) die Anwendung der Amtszulagenregelung ermöglicht.

In Buchstabe f) wird die Möglichkeit der Vergabe einer Amtszulage für „Oberamtsrätinnen und Oberamtsräte“ auf die übrigen Laufbahnen, wie z.B. die Steuer oder Allgemeine Dienste und den Polizeibereich erweitert. Damit soll gesteigerten Anforderungen (z.B. bei entsprechend hoher Fachverantwortung oder auch Führungsverantwortung im Bereich der Ämter der Laufbahngruppe 2 mit erstem Einstiegsamt) auf einzelnen Dienstposten Rechnung getragen werden, sofern sich nach sachgerechter Bewertung des Dienstpostens eine entsprechende Wertigkeit ergibt.

Es können im Umfang von bis zu 10 % der ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 LG 2.1. Amtszulagen vergeben werden. In Verwaltungen mit einer geringen Anzahl

von Beamtinnen und Beamten im Bereich der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegssamt (z.B. im Bereich der Kommunen) wird die Anwendung der Amtszulagenregelung durch eine Mindestregelung ermöglicht.

Buchstabe h:

In Buchstabe h wird in Doppelbuchst. aa) die nach Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsgesetzes vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) entfallene Amtsbezeichnung für Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren in modifizierter Form wieder eingefügt.

Gem. Doppelbuchst. bb) wurde das Amt „Leitende Kreisverwaltungsdirektorin oder Leitender Kreisverwaltungsdirektor als hauptamtliche Vertreterin oder hauptamtlicher Vertreter der Landrätin oder des Landrates bei der Wahrnehmung von Aufgaben als untere Landesbehörde“ neu eingefügt.

In Doppelbuchst. cc) wurde entsprechend der unveränderten Einstufung der Leitung des Amtes für Bundesbau die Ergänzung der Amtsbezeichnung durch den konkretisierenden Funktionszusatz vorgenommen.

Im Übrigen beinhaltet Nummer 15 insbes. redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 3: Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBeamtVG)

- In § 4 SHBeamtVG (Entstehen und Berechnung des Ruhegehalts) fand eine gesetzliche Klarstellung statt, dass bei der fünfjährigen Wartezeit für die Entstehung eines Ruhegehaltsanspruchs Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung nicht nur zu dem Teil anzurechnen sind, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht, sondern voll zu berücksichtigen sind.
- In § 56 Abs. 9 SHBeamtVG wurde mit Wirkung vom 1.7.2017 ein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungsauskunft beim Vorliegen eines berechtigten Interesses geregelt. Weiteres wird im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zum SHBeamtVG geregelt werden. Bis auf weiteres verbleibt es bei der bestehenden Erlasslage.
- In § 64 SHBeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Erwerbs- und Erwerbseinkommen) wurde ein neuer Absatz 10 angefügt: Bezüge aus einem Amtsverhältnis (beispielsweise nach dem Landesministergesetz) werden einem Verwendungseinkommen gleichgesetzt und können auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden.
- In § 66 Abs. 1 Satz 2 SHBeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten) wurde eine Nummer 7 angefügt: Das in anderen Ländern und beim Bund neu geschaffene Rechtsinstitut Altersgeld (Altersgeld statt Nachversicherung beim Wechsel aus dem Beamtenverhältnis heraus) erfordert eine Anrechnungsregelung beim Zusammentreffen von Altersgeld mit Versorgungsbezügen. Da der Charakter des Altersgeldes Rentenansprüchen entspricht, die aus der Nachversicherung entstehen, war eine Ergänzung des Kataloges in § 66 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten) erforderlich, um eine Doppelversorgung bei einer Wiederverbeamtung in Schleswig-Holstein zu vermeiden.
- § 72 SHBeamtVG (Erlöschen der Witwen-, Witwer- und Waisenversorgung) wurde vollständig neu gefasst: Die bisherige Bestimmung in Absatz 2, die auf Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung

verweist, wurde durch eine versorgungsrechtliche Vollregelung in den neuen Absätzen 2 bis 4 ersetzt. Der bisherige Absatz 3 wurde Absatz 5.

Zu Artikel 4: Gesetz über die Gewährung jährlicher Sonderzahlungen

Zu Nummer 2 (§ 9):

Nach der bisherigen Regelung wird der allgemeine Betrag der Sonderzahlung nur gewährt, sofern am 1. Dezember des entsprechenden Jahres Anspruch auf Bezüge bestanden hat. Eine abweichende Regelung in Fällen der Beurlaubung ohne Dienstbezüge (so z. B. auch bei der Elternzeit) besteht nicht. Für den Anspruch auf den Sonderbetrag für Kinder nach § 7 SZG gilt dies allerdings nicht. Der Anspruch bleibt auch während einer Elternzeit bestehen.

Die neue Regelung bezieht nun die sich am Stichtag in Elternzeit befindlichen Beamtinnen und Beamten in die Gewährung des allgemeinen Betrags der Sonderzahlung mit ein.

Zu Artikel 13: Inkrafttreten

Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen des LBModG treten grundsätzlich zum 1.9.2016 in Kraft. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über den Anspruch auf Erteilung einer Versorgungsauskunft nach Artikel 3 Nr. 1 und Nr. 5 Buchst a und c), die erst zum 01. Juli 2017 in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Holst